

Allgemeine Vertragsbedingungen für Referenten- und Dozententätigkeit für die BDEW Kongress GmbH (nachfolgend „Veranstalterin“)

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

1. Zustandekommen des Vertrages

1.1. Der Abschluss von Verträgen über Vorträge oder Moderationen zwischen dem Referenten und der Veranstalterin erfolgt durch einen gegengezeichneten Vertrag. Es kommt ein Vertragsverhältnis nur auf der Grundlage dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen zustande.

1.2. Geschäftsbedingungen des Referenten werden nur Vertragsbestandteil, wenn ihrer Geltung von der Veranstalterin ausdrücklich zugestimmt wurde.

1.3. Der Referent erbringt seine Leistung als selbständiger Unternehmer oder Freiberufler. Zwischen der Veranstalterin und dem Referenten wird kein Arbeitsverhältnis begründet.

1.4. Für die ordnungsgemäße Zahlung von Steuern und Versicherungen ist allein der Referent verantwortlich.

2. Leistung des Referenten, Nutzungsrechte

2.1. Der Referent konzipiert seinen Vortrag und die ggf. zu erstellenden Unterlagen zu dem von der Veranstalterin vorgegebenen Thema unter Berücksichtigung des neuesten Standards der Technik, Forschung und Gesetzgebung. Der Referent stellt diese ggf. zu erstellenden Unterlagen möglichst spätestens 4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn der Veranstalterin zur Verfügung.

2.2. Der Referent überträgt der Veranstalterin das ausschließliche Nutzungsrecht an diesen Unterlagen für die Veranstaltung und zur Erstellung von Dokumentationen der Veranstaltung in allen bekannten Medien (z.B. Printversion, Verbreitung im Internet, Videoaufzeichnungen, Livestream, Verbreitung auf CD-ROM und als digitale Tagungsunterlage, etc.).

Falls der Referent der Veranstalterin für die Bewerbung der Veranstaltung seinen Lebenslauf und ein Foto von sich zur Verfügung gestellt hat, so erteilt er der Veranstalterin auch hierfür ein einfaches Nutzungsrecht zur Veröffentlichung im Zusammenhang mit der Veranstaltung in eben genannten Medien.

2.3. Der Referent versichert, zur Nutzung aller von ihm verwendeten Arbeitsmaterialien berechtigt zu sein.

2.4. Der Referent stellt die Veranstalterin von allen Ansprüchen Dritter frei, die auf der Verletzung von Urheberrechten beruhen.

2.5. Der Referent erklärt sich damit einverstanden, dass bei der Veranstaltung entstandene Fotos und Filmaufnahmen im Rahmen von Publikationen des Veranstalters, in Publikationen des jeweiligen Trägers der Veranstaltung, in sonstigen Zeitungen und Zeitschriften sowie im Internet veröffentlicht werden.

3. Verhinderung des Referenten

3.1. Kann der Referent die Veranstaltung nicht termingerecht durchführen (z.B. wegen Krankheit), hat er keinen Anspruch auf Vergütung.

3.2. Bei Verhinderung hat der Referent die Veranstalterin unverzüglich nach Kenntnis die Verhinderung mitzuteilen und nach Möglichkeit einen Ersatzreferenten zu benennen.

4. Nichtdurchführung der Veranstaltung

4.1. Die Veranstalterin ist berechtigt, Veranstaltungen nicht durchzuführen, wenn die erforderliche Teilnehmerzahl nicht erreicht ist, bei Schließung/Störung des Veranstaltungsortes oder aus Gründen höherer Gewalt sowie aus anderen wirtschaftlichen oder rechtlichen Gründen. Die Veranstalterin informiert den Referenten von der Absage der Veranstaltung bis spätestens 14 Tage vor dem geplanten Termin.

4.2. In einem solchen Fall der Nichtdurchführung nach 4.1 hat der Referent keinen Anspruch auf Zahlung einer Vergütung oder auf Ersatz von Auslagen.

4.3. Im Falle einer Absage ab dem 13. Kalendertag vor Veranstaltungsbeginn erhält der Referent 50% eines gegebenenfalls vereinbarten Honorars. Sollte der Referent im Falle einer Terminverlegung ab dem 13. Kalendertag vor Veranstaltungsbeginn daran gehindert sein, den Vortrag/die Moderation zu übernehmen, so erhält er 50% eines gegebenenfalls vereinbarten Honorars.

5. Zahlung der Vergütung

5.1. Wurde mit dem Referenten eine Vergütung bzw. Kostenerstattung vereinbart, stellt der Referent nach Abschluss der Veranstaltung der Veranstalterin die vereinbarte Vergütung in Rechnung. Die gesetzliche Umsatzsteuer wird gesondert ausgewiesen.

5.2. Reisekosten (Bahn: 1./2. Klasse, Flug: Economy/Business sowie ggf. Übernachtungskosten) und Verpflegungsmehraufwand werden nur im vorab abgesprochenen Umfang unter Einreichung der Originalbelege nach Abschluss der Veranstaltung erstattet.

5.3. Die Aufwendungen, die der Referent zur Erstellung des Konzepts, der Tagungsunterlagen und der Durchführung des Vortrags hat, sind in der vereinbarten Vergütung enthalten.

Wenn kein Honorar ausgezahlt wird, werden diese Kosten vom Referenten selbst getragen.

5.4. Die Veranstalterin zahlt die anerkannten Rechnungen innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungseingang auf das vom Referenten angegebene Konto.

6. Geheimhaltung

Der Referent verpflichtet sich - auch über die Zeit der Zusammenarbeit hinaus - zur Geheimhaltung aller internen Vorgänge der Veranstalterin, die ihm im Rahmen der Zusammenarbeit bekannt werden.

Die Veranstalterin verpflichtet sich, die vom Referenten überlassenen Daten vertraulich zu behandeln.

7. Haftung

7.1. Der Referent hat für seinen Versicherungsschutz gegen Krankheit, Unfälle etc. selbst zu sorgen.

7.2. Die Veranstalterin und ihre Erfüllungsgehilfen haften nur für solche Schäden, die nachweislich auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung im Rahmen des Vertragsverhältnisses beruhen und noch als typische Schäden im Rahmen des Vorhersehbaren liegen.

8. Höhere Gewalt

8.1. Höhere Gewalt ist ein von außen kommendes, nicht voraussehbares und auch durch Anwendung vernünftigerweise zu erwartender Sorgfalt und technisch und wirtschaftlich zumutbarer Mittel nicht abwendbares oder nicht rechtzeitig abwendbares Ereignis.

Hierzu zählen beispielsweise Naturkatastrophen, terroristische Angriffe, Stromausfall, notwendige Reparaturarbeiten, Maschinenschäden, betriebliche Ausfälle von Anlagen, fehlerhafte Anlagen oder notwendige Installationen, Ausfall von Telekommunikationsverbindungen, Betriebsstörungen, Streik und Aussperrung, soweit die Aussperrung rechtmäßig ist, Seuchen (einschließlich Epidemien und Pandemien) soweit ein Gefahrenniveau von mindestens „mäßig“ durch das Robert-Koch-Institut festgelegt ist oder gesetzliche Bestimmungen oder Maßnahmen der Regierung, Gerichten oder Behörden (unabhängig von der Rechtmäßigkeit). Hierzu zählen unter anderem auch staatliche Verbote gleich von welcher Ebene, auch anstehende bzw. bereits absehbare, noch nicht erlassene, z.B. im Fall einer Pandemie, die die Erfüllung des Vertrages unmöglich machen oder seine Durchführung mehr als nur geringfügig verändern. Die Sars-CoV2-Pandemie wird als höhere Gewalt im Sinne dieses § betrachtet.

8.2. Dem Referenten steht ein Rücktrittsrecht zu, wenn eine gesetzliche oder behördliche Regelung besteht, wonach innerhalb von sechs Wochen vor dem ersten Tag der Veranstaltung niemand aus dem Land bzw. dem Landesteil, in dem der Referent seinen Wohnsitz hat, ausreisen oder nach Deutschland einreisen darf, oder sich jeder, der aus dem Land bzw. dem Landesteil, in dem der Referent seinen Wohnsitz hat, nach Deutschland einreist, unverzüglich nach der Einreise in Quarantäne begeben muss.

8.3. Ist der Veranstalter infolge höherer Gewalt oder aus anderen von ihm nicht zu vertretenden Gründen genötigt, einen oder mehrere Ausstellungsbereiche vorübergehend oder auch für längere Dauer zu räumen oder die Veranstaltung zu verschieben oder zu verkürzen, hat der Referent das Recht, seine Teilnahme auch auf die Ersatz- oder Folgeveranstaltung (in der Regel im Folgejahr) zu übertragen.

8.4. Ist eine Vertragserfüllung nicht innerhalb einer angemessenen Frist möglich, haben beide Parteien das Recht zur fristlosen Kündigung, ggf. bereits erbrachte Leistungen werden zurückerstattet.

8.5. Die betroffene Partei hat die andere Partei unverzüglich zu benachrichtigen und über die Gründe der Höheren Gewalt und die voraussichtliche Dauer zu informieren. Sie wird sich bemühen, mit allen technisch möglichen und wirtschaftlich zumutbaren Mitteln dafür zu sorgen, dass die Voraussetzungen zur Erfüllung dieses Vertrages wiederhergestellt werden.

8.6. Nutzt eine Partei Dienstleistungen Dritter zur Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen, so gilt ein Ereignis, das für den Dritten Höhere Gewalt oder einen sonstigen Umstand im Sinne des Absatzes (2) darstellen würde, auch für diese Partei als Höhere Gewalt.

9. Teilnehmerliste sowie Bild- und Tonaufzeichnungen

Die Referenten erscheinen als „Referenten“ mit Angabe von Namen, Funktion im Unternehmen, Unternehmen und Ort auf der Teilnehmerliste der jeweiligen Veranstaltung.

Die Veranstalterin ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Veranstaltung mittels Bild und Tonträgern aufzuzeichnen.

Der Referent ist damit einverstanden, dass er im Rahmen der Veranstaltung gefilmt und/oder fotografiert wird und diese Bild- und Tonaufzeichnungen verbreitet und öffentlich zur Schau gestellt werden dürfen, und zwar in allen bekannten Medien einschließlich Internet.

10. Schlussbestimmungen

10.1. Der Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertrag ergebenden Rechtsstreitigkeiten ist Berlin.

10.2. Erfüllungsort für sämtliche Verpflichtungen aus diesem Vertrag ist Berlin.

10.3. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

10.4. Sollten einzelne Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen oder Teile solcher Bestimmungen unberührt. Anstelle der unwirksamen oder fehlenden Bestimmungen treten die jeweiligen gesetzlichen Regelungen.

BDEW Kongress GmbH

Reinhardtstr- 32

10117 Berlin

Tel.: 030/300199-0

Mail: info@bdew-kongress.de

Stand: Januar 2023